



Waldbröler Weihnachtsmarkt

Nutzungsordnung AGB

*Der Waldbröler Weihnachtsmarkt ist eine Traditionsveranstaltung und bietet den Besucher*innen ein vorweihnachtliches Einkaufserlebnis in besonderem Ambiente. Für Ihre Teilnahme als Ausstellender gelten folgende Regeln bzw. Verpflichtungen.*

§1 Bewerbung/Zulassung

Die Teilnahme erfolgt ausschließlich über eine Bewerbung bei der Wir Für Waldbröl GmbH, welche Ausrichter des Weihnachtsmarktes ist. Nach Annahme Ihrer Bewerbung erhalten Sie eine Rechnung, welche bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn beglichen sein muss.

§2 Absage/Rücktrittsrecht

Sollte Sie Ihre Teilnahme am Waldbröler Weihnachtsmarkt stornieren müssen, so gelten folgende Regelsätze. Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn entstehen keine Kosten. Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 15% der Standmiete als Bearbeitungspauschale erhoben. Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Standmiete als Ausfallpauschale erhoben. In der Woche vor der Veranstaltung werden 100% der Standmiete als Ausfallpauschale erhoben. Zusätzlich gezahlte Pauschalen für Stromkosten werden komplett rückerstattet.

§3 Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt am ersten Veranstaltungstag. Die Veranstaltungsfläche ist zu diesem Zeitpunkt abgesperrt und darf zum Zwecke des Aufbaus, Abbaus und der Belieferung bis zu einer Stunde vor und nach der Veranstaltung befahren werden. Zum Veranstaltungsbeginn muss der Aufbau abgeschlossen sein. Ein Abbau/Schließung des Standes hat erst nach Veranstaltungsende zu erfolgen (siehe Öffnungszeiten). Fahrzeuge sind nach dem Aufbau vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Bitte nutzen Sie umliegende Parkmöglichkeiten. Pavillions und bewegliche Bauten sind vor Wind und Witterungseinflüssen zu sichern. Ein Stromanschlusskabel (25 Meter, mind. GS geprüft) hat der Aussteller mitzubringen. Für die Sicherheit und Unversehrtheit der elektrischen Anlagen (inkl. Verkabelung) ist der Aussteller ab dem, durch den Veranstalter gestellten Stromübergabepunkt selbst verantwortlich. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen.

§4 Anmutung

Um die Attraktivität des Marktes zu steigern, soll das Veranstaltungsgelände möglichst ansprechend gestaltet sein. Im Rahmen seiner Möglichkeiten übernimmt der Veranstalter die Platzgestaltung. Für das stilvolle Schmücken seines eigenen Verkaufsstandes ist der Teilnehmende verpflichtet. Für die **Beleuchtung wählen Sie bitte warmweißes Licht** (kein buntes oder blinkendes Licht). Zur Dekoration empfehlen sich Naturmaterialien. Auch während der Veranstaltung ist vor seinem Verkaufsstand für ein ansprechendes Bild und Sauberkeit zu sorgen!



§5 Müll/Nachhaltigkeit

Jeder Teilnehmende hat pro Standfläche eine geeignete Müllentsorgungsmöglichkeit bereit zu stellen. Der angefallene Müll muss getrennt werden. Wertstoffe (Papier, Pappe, Kartonagen) sind getrennt vom Restmüll zu sammeln. Der Restmüll muss in stabilen Säcken sicher verschlossen werden und kann nach Markttagende, zusammen mit den Wertstoffen, an seinem Stand sichtbar deponiert werden. Dort wird er vom Veranstalter entsorgt. Entsorgt werden darf nur handelsüblicher Haushaltsmüll, der im Rahmen der Veranstaltung anfällt. Die fachgerechte Entsorgung von Speiseöl- und fett, sowie dessen Behälter, sind Pflichten des Teilnehmenden. Für die Entsorgung von Glas stehen in der Nähe Altglascontainer bereit, die Entsorgung von Glas obliegt dem Teilnehmenden. Das Entsorgen von Sondermüll ist strafbar und wird geahndet. Fremdmüll zu entsorgen ist verboten.

Die Nutzung /der Verkauf von Einweg-Plastik ist seit 2021 verboten. So auch auf unserem Markt. Dies gilt u.a. für Einwegkunststoffprodukte wie Besteck, Geschirr, Trinkhalme, Tüten, To-Go Becher, Styroporschalen und auch Pappgeschirr mit Kunststoffüberzug. Eine Zuwiderhandlung kann mit einer Ordnungswidrigkeit und Ausschluss vom Markt geahndet werden.

Im Sinne einer umweltbewussten Ausrichtung bitten wir, so gut es geht, um Müllvermeidung, auch bei der Dekoration.

§6 GEMA

Eine Pauschale GEMA-Anmeldung seitens des Veranstalters besteht nicht. Der Teilnehmende verpflichtet sich bei Musikknutzung zu einer eigenen Anmeldung.

§7 Markthütten/Verkaufsstände

In den Verkaufsständen und Markthütten sind Heizlüfter, Öfen und Heizpilze verboten! Der Standbetreiber verpflichtet sich, nach Beendigung des Weihnachtsmarktes die angemietete Markthütte endgereinigt und in den übernommenen Zustand dem Veranstalter zu übergeben. Schäden an den Markthütten sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Für entstandene Schäden haftet der Teilnehmende. Im Falle einer bei der Rückgabe festgestellten notwendigen Reparaturen, Endreinigung etc. wird der Veranstalter eine Fachfirma beauftragen. Diese Leistungen werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt. Imbissstände müssen mit einem betriebsbereiten, geprüften Feuerlöscher ausgestattet sein.

§8 Ware

Die zum Verkauf angebotene Ware muss geltendem Recht und Normen entsprechen. Der Teilnehmende verpflichtet sich der strikten Einhaltung aller geltenden Gesetzgebungen. Insbesondere Jugendschutz, Lebensmittel- und Hygienevorschriften (einzusehen auf unserer Homepage, dem Ordnungsamt oder dem Oberbergischen Kreis). Bei Überprüfung durch Ordnungsbehörden oder den Veranstalter müssen alle notwendigen Dokumente vorzeigbar sein. Der Verkauf von qualitativ hochwertiger Ware ist wünschenswert. Als Beispiel: Der billigste Glühwein aus dem Discounter, der sichtbar gelagert und verarbeitet wird, ist der angestrebten Anmutung des Marktes nicht förderlich und nicht gewünscht!

§9 Weisungsbefugnis & Vertragseinhaltung

Den Anordnungen, die durch den Veranstalter beauftragten Personen, sind Folge zu leisten. Teilnehmende, die gegen die Vertragsbedingungen verstoßen, können vom Marktgeschehen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Gebührenpflicht. Verantwortlich für den Veranstalter zeichnet der Geschäftsführer der Wir für Waldbröl GmbH.

§10 Haftung

Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Er ist auch nicht zum Schadenersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

§11 Bewachung

Eine Bewachung des Weihnachtsmarktgeländes in Form mehrfacher nächtlicher Streifengänge wird durch den Veranstalter veranlasst, ohne dass der Veranstalter für Verluste oder Beschädigungen an Warenbeständen, Ausstattungsgegenständen und Geräten des Marktteilnehmers haftet. Die Marktstandbewachung während der Auf- und Abbauphasen und der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Marktteilnehmers. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

